

Entscheid

Nr. 274 052 vom 14 Juni 2022
in der Sache RAS X / XI

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 KELMIS

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt georgischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 17. März 2022 eingereicht hat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 19. Januar 2022 zur Aufenthaltsverweigerung ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 14), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15. April 2022, in dem die Sitzung am 23. Mai 2022 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die loco Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin L. RAUX, die loco Rechtsanwalt A. DE WILDE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 8. September 2021 legt die antragstellende Partei eine Ankunftserklärung (Anlage 3) ab, wodurch ihr Aufenthalt bis 6. November 2021 genehmigt ist.

1.2. Am 6. Oktober 2021 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung ein, in Funktion von ihrer georgischen Ehefrau, die über eine von 17. August 2017 bis 17. August 2022 gültige F-Karte verfügt.

1.3. Am 19. Januar 2022 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 14), der der antragstellenden Partei am 21. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Ausführung von Artikel 26/2 §5 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, eingereicht von:

Name: K.
Vorname(n): L.
Staatsangehörigkeit: Georgien
Geburtsdatum: (...)1987
Geburtsort: Gurjaani
(...)

mit der folgenden Begründung abgelehnt: Der Betreffende erfüllt eine der Bedingungen von Artikel 10bis des Gesetzes (Art. 13 §4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) nicht: keine regelmäßigen und genügenden Existenzmittel.

Der Antragsteller legt mehrere Lohnzettel von Februar 2021 bis August 2021 vor. Wir stellen fest, dass die monatlichen Einkünfte weder regelmäßig noch genügend sind. Aus der Prüfung der vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die in einigen Monaten erhaltenen Beträge sehr unzureichend sind (08/21:1289 Euro, 07/21: 901 Euro, 06/21:506 Euro usw.). Ebenfalls anzumerken ist, dass die Höchstentlohnung der Person, die den Anspruch eröffnet, bei 1633 Euro (März 2021) liegt. Somit entsprechen diese Beträge nicht den 120 % des Eingliederungseinkommens, wie es derzeit durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Um dem Betreffenden derzeit ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, müssen die aktuellen Beträge des Eingliederungseinkommens berücksichtigt werden. Jedoch entsprechen 120 % des Eingliederungseinkommens dem derzeitigen Index nach einem Betrag von ca. 1661 Euro/Monat, und die Einkünfte des Haushalts, dem nachgekommen wird, liegen weit darunter.

Zwar kann der Haushalt, dem nachgekommen wird, nachweisen, dass er auf der Grundlage seiner spezifischen Bedürfnisse über die notwendigen Existenzmittel verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen. Nach ständiger Verwaltungsrechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen "obliegt es jedoch dem Antragsteller, der sich auf eine Situation beruft, die die Prüfung bzw. den Ausgang seines Antrags beeinflussen könnte (...), die Verwaltung zu informieren, die ihrerseits nicht zur Durchführung von Ermittlungen verpflichtet werden kann, da sie andernfalls nicht in der Lage sein wird, den zahlreichen an sie gerichteten Anträgen innerhalb einer annehmbaren Frist nachzugehen" (Entscheid des RAS Nr. 94 079 vom 20. Dezember 2012 in der Sache 108 576/111). Dennoch stellen wir fest, dass der Betreffende dies nicht rechtsgültig nachweist.

Zudem geht aus dem vom Antragsteller vorgelegten Mietvertrag hervor, dass sich die Mietkosten auf 485 Euro/Monat belaufen. In Bezug auf andere Kosten, die dem Haushalt, dem nachgekommen wird, entstehen (Wasser, Gas und Strom, Lebensmittel, evtl. Mobilität, Telefon usw.), wissen wir nichts.

In Anbetracht dessen kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Betreffende tatsächlich über die erforderlichen Existenzmittel verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen. Er weist nicht nach, dass der Haushalt, dem nachgekommen wird und der weniger als 120 % des Eingliederungseinkommens bezieht, in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen, ohne dass die öffentlichen Behörden für ihn aufkommen müssen.

Demzufolge wird vorliegender Antrag abgelehnt, da keine regelmäßigen und genügenden Existenzmittel vorhanden sind.

Wir erinnern daran, dass die Anwesenheit der Ehefrau auf belgischem Staatsgebiet ihm nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht gewährt. "Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen

nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes (www.dofi.fgov.be). "

2. Untersuchung der Klage

2.1. Die antragstellende Partei führt u. a. einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) und Artikel 62 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz), die materielle Begründungspflicht, den allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht in Verbindung mit u. a. Artikel 10 des Ausländergesetzes.

Sie legt in ihrem Antrag unter anderem Folgendes dar:

“Gemäß der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte müssen Verwaltungsakte begründet werden.

Dies geht auch aus Artikel 62 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervor.

Die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses.

Sie muss „angemessen“ sein (Art. 3, G. v. 15. Dez. 1980).

Die Entscheidung muss sich nur auf den Sachverhalt beziehen, sondern auch die im jeweiligen Fall anwendbaren Rechtsnormen enthalten und erklären, inwieweit diese Regeln anhand des Sachverhalts dazu führen, dass die entsprechende Entscheidung getroffen wird (Staatsrat, Entscheid Nr. 232.140 vom 9. September 2015).

Aus den Grundsätzen der geordneten Rechtspflege, auch der „guten Verwaltung“ genannt, insbesondere der Sorgfaltspflicht ergibt sich, dass Behörden ihre Entscheidungen sorgfältig treffen müssen, was bedeutet dass diese sorgfältig vorbereitet werden müssen und die Behörde alle ausschlaggebenden Informationen der Akte berücksichtigen muss (D. DE JONGHE, P.-F. HENRARD, „L’actualité des principes généraux en droit administratif et de bonne administration en droit administratif : questions choisies“, in : Actualité des principes généraux en droit administratif, social et fiscal, Anthémis 2015, p. 21 et s.).

Außerdem muss der Belgische Staat die materielle Begründungspflicht, welche beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung auf triftigen Gründen stützt muss, beachten (Staatsrat, Entscheide Nr. 216 669 vom 5. Dezember 2011, 215 206 vom 20. September 2011 und 185 388 vom 14. Juli 2008). Es darf keinen offensichtlichen Begründungsfehler geben.

Mit andren Worten ist erforderlich, „dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbar Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen“. Der Rat muss prüfen, „ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist“, wobei diese Prüfung anhand der Gesetzesbestimmungen erfolgen muss, auf die sich der Belgische Staat stützt (RAS, Entscheid Nr. 199 792 vom 15. Februar 2018).

Art. 8 EMRK und Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU schützt das Familien- und Privatleben.

Es handelt sich um autonome Rechtsbegriffe, die vom Bestehen enger persönlicher Bindungen abhängen (EGMR, 16. Dezember 1992, Niemietz/Deutschland, § 29).

Die entsprechenden Bestimmungen enthalten materielle und prozedurale Verpflichtungen:

Ihr Rat hat bereits mehrfach geurteilt, dass diese Artikel auch positive Verpflichtungen enthalten, welche in gewissen Situationen zur Folge haben, dass ein Aufenthaltsrecht gewährt werden muss (RAS, Entscheid Nr. 197238 vom 22. Dezember 2017).

So muss eine minutiöse Untersuchung aller Umstände und Fakten vorgenommen werden (EGMR, Entscheide Ciliz/Niederlande vom 11. Juli 2000, Mugenzi/Frankreich vom 10. Juli 2014 und Tanda-Muzinga/Frankreich vom 10. Juli 2014), was vorliegend nicht der Fall war.

Die Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legen die Bedingungen fest, unter denen der Ehepartner eines Drittstaatsangehörigen mit (un)befristetem Aufenthaltsrecht ein Aufenthaltsrecht erhalten können.

Eine der Aufenthaltsbedingungen besteht darin, dass der Ausländer, der sich in Belgien aufhält, über stabile, regelmäßige und ausreichende Existenzmittel verfügt, damit er und seinen Familienmitgliedern nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fallen.

Art. 10 § 5 des Gesetzes sieht vor, dass diese Mittel mindestens 120 % des Eingliederungseinkommens entsprechen müssen.

Art. 10ter § 2 des Gesetzes sieht vor, dass der Minister oder sein Vertreter fehlende Informationen anfragen kann, um zu bestimmen, wie hoch der Betrag im Einzelfall sein muss, wenn der Grenzbetrag nicht erreicht wurde.

Art. 10bis des Gesetzes betrifft verschiedene Situationen: Es geht jeweils um das Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder (§ 1 von Studenten, § 2 von Drittstaatsbürgern mit befristetem Aufenthaltsrecht, § 3 von Drittstaatsbürgern mit Daueraufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, § 4 von Drittstaatsbürgern, die hochqualifiziert sind, § 5 von Drittstaatsbürgern, die zeitweise im Rahmen eines Transfers innerhalb der Gruppe und § 6 von Drittstaatsbürgern mit Mobilität langer Dauer)

Art. 13 § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betrifft die Möglichkeit eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wenn die Aufenthaltsbedingungen für Familienmitglieder eines Drittstaatsbürgers mit befristetem Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllt sind.

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen erschließt sich nicht, weshalb der Vertreter des Ministers auf Art. 13 § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes verweist, da er keine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen verhängt.

Auch der Verweis auf Artikel 10bis des Gesetzes erschließt sich nicht, da Frau I. eine F-Karte und demnach über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt, dieser Artikel jedoch nur die Situation von Personen mit begrenztem Aufenthaltsrecht betrifft.*

Somit führt die strittige Entscheidung nicht die richtigen rechtlichen Grundlagen an, sodass die Entscheidung bereits aus diesem Grund für nichtig erklärt werden muss.

Sie ist rechtlich nicht angemessen begründet.

Offenbar geht der Vertreter des Ministers somit davon aus, dass Frau I. nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht verfügt, sodass sie auch auf fehlerhaften Fakten beruht.

Was die Bedingung der stabilen, regelmäßigen und ausreichenden Existenzmittel angeht, wurde die Entscheidung des weiteren nicht sorgfältig vorbereitet und angemessen begründet.

Das Ausländeramt geht unter anderem von folgendem Einkommen aus: 08/21: 1289 €, 07/21: 901 €, 06/21: 506 €.

Dieses Einkommen entspricht nicht der Realität.

So ergibt sich aus den Lohnzetteln, welche dem Ausländeramt übermittelt wurden, dass Frau I. ab April 2021 garantierten Lohn erhalten hat („Stunden Krankheit“, „Krankheitsbetrag“).

Sie war auch in der darauffolgenden Zeit krankgeschrieben. Nach einer gewissen Zeit, während derer der Arbeitnehmer garantierten Lohn erhält, fällt er jedoch zu Lasten seiner Krankenkasse.

Herr K. hat dann auch eine Bescheinigung der Christlichen Krankenkasse eingereicht, aus welcher sich ergibt, dass Sie vom 28. Mai 2020 bis zum 20. Juni 2020 Krankengeld erhalten hat (Unterlagen 1-2-).

Mit keinem Wort geht der Vertreter des Ausländeramt auf diese Bescheinigungen ein, die offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.

Nimmt man z.B. Juni 2020 so stellt man fest, dass Frau I. folgende Beträge erhalten hat (Unterlagen 1-2):

Beispiel:

- | | |
|---|----------------|
| - Gehaltsabrechnung Gebäude und Industriereinigung: | 55, 11 € netto |
| - Gehaltsabrechnung VoG Kathleos: | 451,67 € netto |
| - Entschädigung Krankenkasse: 17 x 38,99 | 662,83 € netto |

Im Monat Juni hatte Frau I. demnach mehr als doppelt soviel Einkommen als irrtümlicherweise durch das Ausländeramt in der strittigen Entscheidung festgehalten. Es ist muss dann auch berücksichtigt werden, dass in diesem Monat, aufgrund der Krankheit das Einkommen von Frau I. niedriger war, als in Monaten, in welchen sie normal arbeitet.

Das Ausländeramt hat auch nicht berücksichtigt, dass sie Anrecht auf Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie hat, welche ihr Einkommen auf Monatsbasis nochmals erhöht.

Da Frau I. Arbeiterin ist, erhält sie das Urlaubsgeld vom Landesamt für Jahresurlaubs, sodass dieses nicht auf den Lohnzetteln vermerkt ist. Dies hätte das Ausländeramt wissen müssen (zur Info: Im Jahre 2021 erhielt sie 2579,82 € netto! - Unterlage 5)

Ggf. hätte das Ausländeramt dies auch in der Zentralen Datenbank der Sozialen Sicherheit prüfen können, zu welcher sie Zugang hat (vgl. Art. 4 § 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Organisation der Zentralen Datenbank der Sozialen Sicherheit und die Beschlüsse des Sektorenausschusses für soziale Sicherheit und Gesundheit, insbesondere Nr. 09/067 vom 3. November 2009 über die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus den Registern der Zentralen Datenband an das Ausländeramt).

Des Weiteren lässt der Vertreter des Ministers außer Acht, dass Frau I. ihre Anzahl Arbeitsstunden im März 2021 von 50 auf 75 % erhöht hat, also das ihr Einkommen gestiegen wäre, wenn sie nicht zeitweise krank gewesen wäre (Unterlagen 1-2). Auch der entsprechende Anhang zum Arbeitsvertrag findet keine Berücksichtigung.

Die Nichtberücksichtigung wesentlicher Unterlagen stellt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht dar.

Da die Begründung fehlerhaft ist, wird auch gegen die Begründungspflicht verstoßen.

Wenn dem Vertreter des Ausländeramtes Informationen fehlten, um zu bestimmen, ob die Existenzmittel von Frau I. den gesetzlichen Kriterien entsprach, hatte er die Pflicht, entsprechende Informationen anzufragen, bevor die Entscheidung getroffen wurde.

In der Tat ergibt sich aus dem Entscheid C-578/08 vom 4. März 2020 des EuGH, dass „da der Umfang der Bedürfnisse sehr individuell sein kann, [...] diese Befugnis ferner dahin auszulegen [ist], dass die Mitgliedstaaten einen bestimmten Betrag als Richtbetrag angeben können, jedoch ist sie nicht dahin zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten ein Mindesteinkommen vorgeben könnten, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung abgelehnt würde, und dies ohne eine konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers. Diese Auslegung wird durch Art. 17 der Richtlinie gestützt, der eine individualisierte Prüfung der Anträge auf Zusammenführung verlangt.“

Art. 10ter § 2 des Gesetzes vom 15. August 1980 sieht seinerseits vor:

„Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie

benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“

Folglich muss der Vertreter des Ausländeramtes eine konkrete Prüfung der Bedürfnisse des Haushaltes vornehmen und wenn ihm diesbezüglich Informationen fehlen, diese anfragen, bevor der Antrag auf Familienzusammenführung mangels ausreichendem Einkommens abgelehnt wird. Er darf nicht einfach schlussfolgern, dass diesbezüglich keine oder nur unzureichende Unterlagen vorliegen (vgl. CCE, Entscheid Nr. 197.762 vom 11. Januar 2018).

Dies hat er vorliegend nicht gemacht, sondern sich darauf beschränkt festzustellen, dass Informationen zu Strom, Gas, ... fehlen, sodass er auch gegen Art. 10ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sowie die Sorgfaltspflicht verstoßen hat.

Mit keinem Wort geht der Vertreter des Staatssekretärs für Asyl und Migration auf das Familien- und Privatleben des Herrn K. ein, obschon ihm bekannt ist, dass dieser zur Zeit mit seiner Frau, die seit 2009 in Belgien lebt und seit Jahren hier arbeitet, in Belgien lebt.

Es findet demnach ein Eingriff in dieses Familienleben statt, ohne dass nachgewiesen würde, dass die Bedingungen hierfür (Legalität, Legitimität, Proportionalität) erfüllt sind.

Indem keine Prüfung durchgeführt wurde, ob Art. 8 EMRK/Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU eine Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich machen, wurden zumindest die prozeduralen Anforderungen verletzt.

Aus der Verwaltungsakte („note de synthèse“) ergibt sich, dass tatsächlich keine Prüfung des Familienlebens erfolgt ist.

Demnach wird auch das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens des Herrn K. verletzt.

Aus all diesen Gründen und allen anderen, öffentlicher Ordnung, muss die strittige Entscheidung daher annulliert werden.“

2.2. Die beklagte Partei antwortet wie folgt:

„Die beklagte Partei weist darauf hin, dass Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, in dem erlassenen Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in ‚angemessener‘ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe zum Tragen des Beschlusses ausreichend sein müssen. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt, ist, dass der Betroffene in dem an ihn gerichteten Beschluss selbst die Motive vorfinden können muss, aufgrund derer der Beschluss getroffen wurde, er sich folglich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, den Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten.

Die beklagte Partei stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss erkannt werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht in den vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Sinne wird ein Verstoß gegen Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 nicht plausibel gemacht.

3. Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht ebenfalls hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss auch inhaltlich kritisiert, sodass der einzige Grund ebenfalls aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können.

Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

4. Die Frage, ob es sich um eine angemessene Begründung handelt, und der vorgebliche Verstoß gegen die Begründungspflicht, werden untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich Artikel 26/2 § 5 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, der lautet wie folgt:

„Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass einem Ausländer der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht gestattet ist, lehnt er den Antrag ab und stellt ihm gegebenenfalls die Anweisung das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen aus. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.“

Insofern der Antragsteller einen Antrag auf Familienzusammenführung eingereicht hat in seiner Eigenschaft als Familienmitglied eines Drittstaatsangehörigen, ist es wichtig Artikel 10bis, Absatz 2 zu beachten. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„§ 2 - Wenn in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für begrenzte Dauer erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten einreichen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn sie nachweisen:

- dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel gemäß Artikel 10 § 5 für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen,“

(...)

Die beklagte Partei hat alle Unterlagen die vom Antragsteller eingereicht werden, sorgfältig beachtet und auch beurteilt. Die Entscheidung beschließt dem zu Folge:

„Der Antragsteller legt mehrere Lohnzettel von Februar 2021 bis August 2021 vor. Wir stellen fest, dass die monatlichen Einkünfte weder regelmäßig noch genügend sind. Aus der Prüfung der vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die in einigen Monaten erhaltenen Beträge sehr unzureichend sind (08/21:1289 Euro, 07/21: 901 Euro, 06/21:506 Euro usw.). Ebenfalls anzumerken ist, dass die Höchstentlohnung der Person, die den Anspruch eröffnet, bei 1633 Euro (März 2021) liegt. Somit entsprechen diese Beträge nicht den 120 % des Eingliederungseinkommens, wie es derzeit durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Um dem Betreffenden derzeit ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, müssen die aktuellen Beträge des Eingliederungseinkommens berücksichtigt werden. Jedoch entsprechen 120 % des Eingliederungseinkommens dem derzeitigen Index nach einem Betrag von ca. 1661 Euro/Monat, und die Einkünfte des Haushalts, dem nachgekommen wird, liegen weit darunter. Zwar kann der Haushalt, dem nachgekommen wird, nachweisen, dass er auf der Grundlage seiner spezifischen Bedürfnisse über die notwendigen Existenzmittel verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen. Nach ständiger Verwaltungsrechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen "obliegt es jedoch dem Antragsteller, der sich auf eine Situation beruft, die die Prüfung bzw. den Ausgang seines Antrags beeinflussen könnte (...), die Verwaltung zu informieren, die ihrerseits nicht zur Durchführung von Ermittlungen verpflichtet werden kann, da sie andernfalls nicht in der Lage sein wird, den zahlreichen an sie gerichteten Anträgen innerhalb einer annehmbaren Frist nachzugehen" (Entscheid des RAS Nr. 94 079 vom 20. Dezember 2012 in der Sache 108 576/III). Dennoch stellen wir fest, dass der Betreffende dies nicht rechtsgültig nachweist. Zudem geht aus dem vom Antragsteller vorgelegten Mietvertrag hervor, dass sich die Mietkosten auf 485 Euro/Monat belaufen. In Bezug auf andere Kosten, die dem Haushalt, dem nachgekommen wird, entstehen (Wasser, Gas und Strom, Lebensmittel, evtl. Mobilität, Telefon usw.), wissen wir nichts. In Anbetracht dessen kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Betreffende tatsächlich über die erforderlichen Existenzmittel verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen. Er weist nicht nach, dass der Haushalt, dem nachgekommen wird und der weniger als 120 % des Eingliederungseinkommens bezieht, in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen, ohne dass die öffentlichen Behörden für ihn aufkommen müssen.“

Die beklagte Partei entscheidet damit gültig:

„Demzufolge wird vorliegender Antrag abgelehnt, da keine regelmäßigen und genügenden Existenzmittel vorhanden sind.“

Gemäß Artikel 13, Absatz 4 ist es die beklagte Partei erlaubt:

„§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann in einem der folgenden Fälle dieselbe Maßnahme im Hinblick auf die in Artikel 10bis § 2 erwähnten Familienmitglieder ergreifen:

(...)

2. wenn der Ausländer die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt,

(...)“

Damit hat die beklagte Partei das Aufenthaltsrecht vom Antragsteller zweifellos gültig verweigert.

Heute liegt keine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen. Die hiesige Prozedur hat aufschiebende Wirkung. Es kann daher nicht beschlossen werden, eine solche Anweisung zu erteilen.

5. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller im Rahmen des Aufenthaltsverfahrens die Möglichkeit gehabt, sachdienlich seine Interessen geltend zu machen, alle relevanten Nachweise vorzulegen und sachdienlich und wirksam seinen Standpunkt, bezüglich des beantragten Aufenthaltsrechts vorzutragen. Der Antragsteller konnte sein Recht auf Anhörung sachdienlich ausüben und alle Elemente und Gründe zur Unterstützung seines Aufenthaltsantrags vorbringen, sodass der Beauftragte in voller Sachkenntnis entscheiden konnte.

Die Tatsache, dass die von der antragstellenden Partei vorgelegten Unterlagen vom Beauftragten nicht als ausreichender Nachweis betrachtet worden sind, impliziert nicht, dass der Beauftragte ihm die Möglichkeit genommen hat, seinen Standpunkt sachdienlich und wirksam vorzutragen. Denn es obliegt dem Antragsteller, als Beantragter eines Aufenthaltsrechts, alle sachdienlichen Elemente vorzulegen, um nachzuweisen, dass für ihn eine begründete Aussicht auf Einstellung besteht.

Im Rahmen eines gegenseitigen Verwaltungsrechts ist der Antragsteller gleichermaßen dazu verpflichtet, alle notwendige Sorgfalt walten zu lassen und alle sachdienlichen Elemente dafür vorzulegen, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen des beantragten Aufenthaltsrechts erfüllt.

Somit stellt die beklagte Partei fest, dass der Antragsteller nicht behaupten kann, dass er vor dem Treffen des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts nicht sachdienlich und wirksam angehört worden ist oder hätte sein können.

Darüber hinaus muss betont werden, dass nach fester Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nach dem Unionsrecht nur dann zur Nichtigerklärung der Entscheidung führt, die am Ende des fraglichen Verwaltungsverfahrens erlassen wird, wenn das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Somit kann nicht jede Regelwidrigkeit bei der Ausübung der Verteidigungsrechte eine Verletzung dieser Rechte darstellen. Folglich führt auch nicht jeder Verstoß insbesondere gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör systematisch zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Um eine solche Rechtswidrigkeit festzustellen, obliegt es nämlich dem nationalen Gericht, falls seines Erachtens nach, eine den Anspruch auf rechtliches Gehör beeinträchtigende Regelwidrigkeit vorliegt, zu prüfen, ob das fragliche Verwaltungsverfahren unter den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Umständen des Falles zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, weil der Betreffende Gesichtspunkte hätten geltend machen können, die geeignet gewesen wären, den Ausgang der fraglichen Entscheidung zu beeinflussen.¹³ Selbst wenn der Antragsteller also hätte geltend machen können, dass sie beim Treffen des angefochtenen Beschlusses bezüglich der Aufenthaltsverweigerung nicht ordnungsgemäß angehört wurde, kann er mit seiner Darlegung im jetzigen Antrag nicht plausibel machen, dass er Elemente hätte anführen können, die zu einem anderen Ergebnis geführt hätten.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden kann der Antragsteller bezüglich des angefochtenen Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung nicht plausibel machen.

7. Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft

für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Wenn ein Risiko auf Verletzung des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens angeführt wird, prüft der Rat an erster Stelle, ob ein Familien- und Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK vorliegt, bevor er untersucht, ob die antragstellende Partei sich auf Artikel 8 berufen kann. Um zu beurteilen, ob von einem Familien- und Privatleben die Rede ist, muss der Rat sich im Grundsatz, im Zeitpunkt des Treffens des angefochtenen Beschlusses stellen.

Ob ein Familien- und/oder Privatleben vorliegt, ist eine Frage tatsächlicher Natur, auf die der Rat unten weiter eingeht. Daneben erinnert der Rat daran, dass Artikel 8 der EMRK darauf gerichtet ist, die Einzelperson gegen willkürliche staatliche Einmischung zu schützen. Obwohl Artikel 8 kein absolutes Recht enthält, und ungeachtet, ob ein Aufenthalt verweigert oder beendet wird, sind die Konventionsstaaten innerhalb ihres Ermessensspielraums dazu verpflichtet, eine angemessene Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen der Einzelperson und den allgemeinen Interesse durchzuführen.

In Falle einer Erstzulassung, wie es hier der Fall ist, weil der antragstellenden Partei kein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird (der Antragsteller hat bisher kein Aufenthaltsrecht), muss laut dem EGMR untersucht werden, ob für den Staat eine positive Verpflichtung besteht, das Recht auf Familien- und Privatleben zu schützen und zu entwickeln. Dies geschieht anhand der ‚fair balance‘-Prüfung, d.h. einer angemessenen Abwägung.

Falls nach dieser Prüfung aus der Interessenabwägung hervorgeht, dass es eine positive Verpflichtung für den Staat gibt, gibt es einen Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 der EMRK.

Der Umfang der positiven Verpflichtungen des Staates ist abhängig von den präzisen, zum vorliegenden Einzelfall gehörenden Umständen. Im Rahmen einer angemessenen Abwägung werden mehrere Elemente berücksichtigt, d.h. die Maße, in dem das Familien- und Privatleben bei einer Entfernung ins Zielland tatsächlich gebrochen wird, den Umfang der Bände im Konventionsstaat und die Anwesenheit unüberwindlicher Hindernisse, die verhindern, dass das Familien- und Privatleben anderswo normal und wirksam entwickelt oder weitergeführt werden.

Der Antragsteller behauptet, dass er in Kelmis zusammen mit seiner Frau lebt. Die Anwesenheit der Ehefrau auf belgischem Staatsgebiet gewährt dem Antragsteller nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Die angefochtene Entscheidung erwähnt zudem auch dieses Element.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung keinesfalls ein bestehendes Aufenthaltsrecht beendet und dass aus Artikel 8 EMRK keine allgemeine Verpflichtung für einen Staat abgeleitet werden kann, die Wahl des gemeinsamen Aufenthalts von Ausländern zu respektieren oder die Familiengründung in seinem Hoheitsgebiet zuzulassen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die angefochtene Entscheidung es dem Antragsteller nicht unmöglich macht, in der Zukunft ein Familienleben mit seiner Frau im Königreich aufzubauen. Die angefochtene Entscheidung hindert den Antragsteller auch nicht daran, mindestens vorläufig, normale familiäre Kontakte zu seinen Verwandten in Belgien zu pflegen. Dazu kann er moderne Kommunikationsmittel nutzen und es besteht die Möglichkeit von gegenseitigen Besuchen.

Der Antragsteller weist auch nicht nach, dass die angefochtene Entscheidung irgendeinen Aspekt seines Privatlebens beeinträchtigt, dass in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK fällt.

Solange keine Hindernisse für ein anderswo geführtes Familien- und Privatleben festgestellt werden können, liegt kein Mangel an Achtung des Familien- und Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der EMRK vor.

8. Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht muss darauf hingewiesen werden, dass der Sorgfaltsgrundsatz der Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen. Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

9. In vorliegendem Fall geht aus der angefochtenen Entscheidung hervor, dass die beklagte Partei methodisch und detailliert die Hauptelemente des Antrags analysiert hat und ausführlich erklärt, wieso aufgrund des Fehlens dieser Elemente, sie zurzeit keine Familienzusammenführung zulässt. Die angefochtene Entscheidung ist demnach keineswegs stereotypisch, sondern den speziellen Umständen des vorliegenden Falles angepasst.

10. Die beklagte Partei erinnert in dieser Hinsicht daran, dass der Rat seine Beurteilung nicht an Stelle der Beurteilung der Beklagten setzen darf. Im Rahmen dieser Rechtsprüfung darf der hiesige Rat seine Beurteilung des Sachverhalts nicht an Stelle der der Verwaltung setzen und muss sich, im Gegenteil, darauf beschränken zu überprüfen, ob diese nicht Fakten als erwiesen angesehen hat, obwohl diese nicht aus den Verwaltungsakten hervorgehen, und, ob diese aufgrund dieser Fakten eine Interpretation vorgenommen hat, die keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler darstellt.

11. Die vorgebrachten Rechtsmittel sind demnach allesamt unbegründet.“

2.3. Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 – sowie Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht muss darauf hingewiesen werden, dass der Sorgfaltsgrundsatz der Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Der Verweigerungsbescheid stützt sich in casu auf die Begründung, dass die antragstellende Partei die Bedingung regelmäßiger und genügender Existenzmittel nicht erfüllt.

Die vorgehaltene Verletzung der offiziellen Begründungspflicht und der Sorgfaltspflicht wird in casu folglich im Hinblick auf Artikel 10, § 5 des Ausländergesetzes untersucht. Der oben genannte Artikel, der die Anforderung von Existenzmitteln sowohl für Anträge im Rahmen von Artikel 10 (als Drittstaatsangehöriger mit unbefristetem Aufenthaltsrecht) als auch im Rahmen von Artikel 10bis des Ausländergesetzes (als Drittstaatsangehöriger mit befristetem Aufenthaltsrecht) erläutert, lautet wie folgt:

„§ 5 - Die in § 2 erwähnten Existenzmittel müssen mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes.

In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Eingliederungszulage sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der Ausländer, dem nachgekommen wird, nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht.“

Der angefochtene Beschluss stützt sich auf die Tatsache, dass die antragstellende Partei die Bedingung regelmäßiger und genügender Existenzmittel nicht erfüllt. In dem angefochtenen Beschluss wird erläutert, dass die antragstellende Partei mehrere Lohnzettel von Februar 2021 bis August 2021 vorlegt, wobei der

Beauftragte feststellt, dass die monatlichen Einkünfte weder regelmäßig noch genügend sind. Zudem wird erklärt, dass aus der Prüfung der vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass die während einiger Monate erhaltenen Beträge sehr unzureichend sind (08/21:1.289 Euro, 07/21: 901 Euro, 06/21:506 Euro usw.). Darüber hinaus muss dem Beauftragten zufolge angemerkt werden, dass der höchste Lohn der Bezugsperson 1.633 Euro (März 2021) beträgt. Der Beauftragte urteilt, dass diese Summen folglich nicht 120% des Eingliederungseinkommens entsprechen, wie nunmehr gesetzlich vorgeschrieben ist, das ist eine Summe von ungefähr 1.661 Euro/Monat, während die Einnahmen in casu weit darunter liegen.

Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag an, dass der angefochtene Beschluss hinsichtlich der Existenzmittel nicht sorgfältig vorbereitet und nicht hinreichend begründet wurde, da die vorgelegten Aktenstücke über die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung der Bezugsperson nicht berücksichtigt wurden. Die antragstellende Partei argumentiert, dass das in dem angefochtenen Beschluss genannte Einkommen nicht der Wirklichkeit entspricht und betont, dass Schriftstücke eingereicht wurden, die nachweisen, dass ihre Ehefrau auch in den Monaten Mai und Juni zusätzlich noch eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung erhalten hat. Dabei wird noch darauf hingewiesen, dass die Bezugsperson beispielsweise im Monat Juni demzufolge mehr als doppelt so viel Einnahmen hatte als die Summe, die vom Beauftragten fälschlicherweise in dem angefochtenen Beschluss aufgeführt wurde.

Aus einer Prüfung der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei im Rahmen der Einreichung ihres Antrags tatsächlich Schriftstücke seitens der Krankenkasse eingereicht hat, die über die Tatsache berichten, dass die Bezugsperson verschiedene Summen als Arbeitsunfähigkeitsentschädigung erhalten hat. Somit wusste die beklagte Partei über die oben genannten Schriftstücke Bescheid oder musste diese kennen.

Der Rat kann folglich nur feststellen, dass die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass der Beauftragte in dem angefochtenen Beschluss diese vorgelegten Schriftstücke nicht berücksichtigt hat, und dass er diesbezüglich keine Begründung angegeben hat.

Es ist nicht die Aufgabe des Rates als Richter im Nichtigkeitsverfahren, um anstelle des Beauftragten tatsächlich zu beurteilen, ob und auf welche Weise die oben genannten Schriftstücke in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung - die gemäß Artikel 10 §5 des Ausländergesetzes nicht von der Beurteilung der Existenzmittel ausgeschlossen ist - die Begründung bezüglich der Existenzmittel und die Berechnung davon beeinflusst hätten, falls der Beauftragte diese berücksichtigt hätte. Die beklagte Partei macht in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen jedoch auf keinerlei Weise deutlich, warum die antragstellende Partei, die in ihrem Antrag deutlich erläutert hat, auf welche Weise die betreffenden Schriftstücke ihr zufolge relevant sind, nicht plausibel machen soll, dass die Berücksichtigung dieser Schriftstücke zu einem anderen Ergebnis führen hätte können, zumal sie auch bei der Bedarfsanalyse nicht berücksichtigt wurden. Die beklagte Partei geht selbst auf keinerlei Weise auf die Argumentation der antragstellenden Partei in diesem Zusammenhang ein, sondern verweist nur auf die in dem angefochtenen Beschluss aufgenommene Begründung, und hält vor, alle eingereichten Schriftstücke berücksichtigt zu haben.

Durch die bloße Vorhaltung im Schriftsatz mit Anmerkungen, dass alle eingereichten Schriftstücke berücksichtigt wurden, kann die beklagte Parteien die oben genannten Feststellungen nicht beeinträchtigen.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und der formellen Begründungspflicht in Anbetracht von Artikel 10, § 5 des Ausländergesetzes wird plausibel gemacht.

Die Klagegründe sind im angegebenen Umfang begründet.

Da ein Teil des geltend gemachten Klagegrundes die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung zur Folge hat, ist es nicht erforderlich, die übrigen Bestimmungen oder Grundsätze des betreffenden Klagegrundes oder der anderen Klagegründe zu prüfen (Staatsrat 18. Dezember 1990, Nr. 36.050; Staatsrat 24. Oktober 2002, Nr. 111.881).

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Beschluss des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 19. Januar 2022 zur Aufenthaltsverweigerung ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am vierzehnten Juni zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

M. DENYS

H. CALIKOGLU